

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Leistungsumfang:**

Der Umfang unserer Leistung, ist das Vermieten von Mulden (Containern) zum Befüllen durch den Kunden sowie der Abtransport der befüllten Mulden und die Ablagerung bzw. anderweitige Beseitigung des Füllgutes. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Füllgut keinerlei mineralhaltige, schädliche oder giftige Substanzen oder leicht entflammables Material aufweist. Die Verantwortung für Folgeschäden aus dem Befüllen, dem Transport und dem Entleeren des oben erwähnten Materials trägt zur Gänze der Kunde. Sollen vorerwähnte Materialien beseitigt werden, ist mit uns vorher das Einvernehmen herzustellen. Wir werden dann feststellen, ob und auf welche Weise eine Beseitigung durch und erfolgen kann. Es sind in diesem Falle insbesondere die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beachten. Die Mulden (Container) dürfen nur bis zu der von uns angegebenen Inhaltsgröße befüllt werden. Bei spezifisch schwerem Material ist mit uns Kontakt aufzunehmen, bis zu welchem Maße eine Befüllung möglich ist. Auf jeden Fall sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Für Um- oder Abladungen wegen Überbefüllungen der Mulden (Container) hat der Kunde zu sorgen. Es ist Sache des Kunden, einen Platz für die Aufstellung der Mulden (Container) bereit zu halten und auch dafür zu sorgen, dass vor der Mulde (Container) ein entsprechender Platz frei bleibt, damit die Abholung ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Wenn aufgrund räumlicher Unzulänglichkeiten einer Zustell- oder Abholfahrt nicht durchgeführt werden kann, müssen wir dem Kunden den jeweiligen Regiestundensatz in Rechnung stellen. Soll eine Mulde (Container) auf fremden Grund oder auf einer öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt werden, so hat der Kunde vor der Aufstellung eine Bewilligung des Grundeigentümers bzw. der zuständigen Behörde auf seine Kosten einzuholen. Bei der Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen ist die Mulde (Container) auch nach den gesetzlichen Vorschriften abzusichern. Wir stellen unseren Kunden die Mulden (Container) bis 21 Arbeitstagen ohne Berechnung einer Miete zur Verfügung, danach ist eine Tagesmiete pro Angefangenem Tag zu entrichten. Jede Beschädigung von Mulden (Container) während der Befüll- oder Stehzeit hat der Kunde zu vertreten, auch wenn ihn an der Beschädigung kein Verschulden trifft. Wir verpflichten uns, dem Kunden nach Leistung der Entschädigung allfällige Ersatzansprüche gegen Dritte auf seine Kosten ohne Gewähr abzutreten.

### **2. Preis- und Zahlungskonditionen:**

Als Preise für unsere Leistungen gelten nur die jeweils gültigen Preislisten. Anderslautende Vereinbarungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie von unserer Firma schriftlich beschäftigt worden sind. Die Zahlungskondition 30 Tagen netto, außer es wurden Sondervereinbarungen getroffen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 1 Prozent Verzugszinsen pro Monat zu berechnen.

### **3. Aufträge und Bestellungen:**

Aufträge und Bestellungen werden von uns nur unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegengenommen. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Von uns genannte Termine sind nur Zirka-Termine, weil Verzögerungen sehr oft von uns nicht beeinflussbar sind (Verkehrsbeeinträchtigungen). Der Kunde ist jedenfalls nicht berechtigt, irgendwelche Ersatzansprüche gegen uns wegen Verzögerung unserer Leistungen zu erheben. Beanstandungen, Reklamationen und Ersatzansprüche, die sich aus unseren Leistungen ergeben sollten, müssen bei uns innerhalb von 8 Tagen nach Durchführung der betreffenden Leistung schriftlich einlangen, ansonsten sie verfallen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt unter Berufung auf derartige Ansprüche Zahlungen ganz oder teilweise zurückzubehalten oder mit ihnen aufzurechnen. Mit Kenntnisnahme vorstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Besteller gelten diese als angenommen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Rückseite eines jeden unserer Formulare abgedruckt. Als Zeitpunkt der Kenntnisnahme wird daher die Überreichung eines solchen durch einen unserer Mitarbeiter angenommen. Gerichtsstand für alle sich aus unseren Leistungen und Verträge ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.